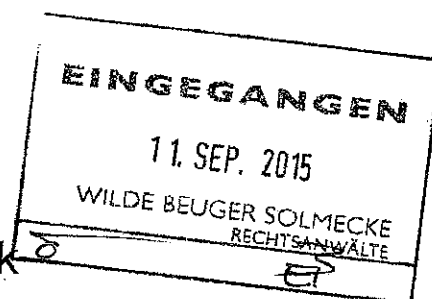


Abschrift

Aktenzeichen:
48 C 138/14



Amtsgericht Rostock

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

KSM GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Otto-von-Guericke Ring 15, 65205 Wiesbaden
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: K0052-0962050891

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde, Beuger, Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln, Gz.: 1415/10

hat das Amtsgericht Rostock durch den Richter am Amtsgericht Weingartz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf die Leistung von Schadensersatz aus der Verletzung von Urheberrechten in Anspruch.

Die Beklagte ist Inhaberin eines Internetanschlusses. Mit Schreiben vom 09.08.2010 warf die Klägerin der Beklagten vor, am 06.03.2010 um 00:47 Uhr ihre Urheberrechte an dem Filmwerk „Snuff Massacre“ dadurch verletzt zu haben, dass sie diesen im Rahmen einer sog. Tauschbörse Dritten zum download anbot. Zugleich forderte sie die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zum Schadensersatz sowie zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten auf. In dem Schreiben sind die Schadensersatzforderung sowie die beanspruchten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nicht beziffert. Dagegen bot die Klägerin der Beklagten gegen Zahlung eines „pauschalen Gesamtbetrages“ von € 850,00 den „Verzicht auf alle weiteren Rechte“ an. Die Klägerin setzte der Beklagten eine Frist auf den 27.08.2010 zur Abgabe der Unterlassungserklärung sowie der Zahlung des genannten Betrages. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben (Anlage K9, Bl. 34 ff d. A.) verwiesen. Auf Antrag der Klägerin vom 30.12.2013 erließ das Amtsgericht Hünfeld am 02.01.2014 einen Mahnbescheid, der der Beklagten am 04.01.2014 zugestellt wurde. Die Beklagte erhob gegen den Mahnbescheid Widerspruch. Auf die gerichtliche Aufforderung vom 14.01.2014 leistete die Klägerin den erforderlichen Kostenvorschuss für die Durchführung des streitigen Verfahrens am 17.07.2015. Hieraufhin wurde taggleich der Rechtsstreit an das erkennende Gericht abgegeben. Das erkennende Gericht forderte die Klägerin mit Verfügung vom 23.07.2014 zur Anspruchs begründung binnen zwei Wochen auf. Am 21.01.2015 ging die Anspruchs begründung als Telefax und am 10.02.2015 im Original mit Abschriften bei Gericht ein und wurde der Beklagten am 18.02.2015 zugestellt.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe ihre Urheberrechte in der bereits in dem Schreiben vom 09.08.2010 dargestellten Weise verletzt. Aus der Rechtsverletzung stehe ihr ein im Wege der Lizenzanalogie zu berechneter Schadensersatzanspruch von mindestens € 400,00 sowie ein Betrag in Höhe von € 555,60 als Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten zu.

Sie beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an sie € 400,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2015 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an sie € 555,60 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die sachliche Berechtigung der Klägerin, aus einer Verletzung der Urheberrechte an dem streitbefangenen Film Ansprüche herleiten zu dürfen. Sie verweist darauf, auch ihr Ehemann sowie ihr volljähriger Sohn hätten ebenfalls ungehindert auf den Internetanschluss zugreifen können. In der Zeit vom 25.02. bis 09.03.2010 habe sie sich mit Ihrem Ehemann im Urlaub in
befunden. In dieser Zeit sei auch dem Sohn der Zugriff auf den Internetanschluss nicht möglich gewesen, weil der einzige im Haushalt befindliche PC ausweislich des Reparaturscheins vom 21.03.2010 nach Anlage B1 (Bl. 84 d.A.), des Lieferscheins 09.03.2010 nach Anlage B2 (Bl. 85 d.A.) und des Einlieferungsbelegs vom 01.03.2010 zur Reparatur gewesen sei. Der Sohn habe über einen eigenen PC nicht verfügt. Demgemäß seien die Ermittlungen der Fa. Guardaley unzutreffend. Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst der Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen die Beklagte nicht als Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 97, 97a UrhG, §§ 280 ff BGB zu.

I. Die Klägerin hat ihre Aktivlegitimation, also ihre Befugnis aus der behaupteten Urheberrechtsverletzung Ansprüche herleiten zu können, nicht ausreichend dargelegt.

Die Klägerin weiß aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten um die Verletzung von Urheberrechten, dass sie hinsichtlich der behaupteten Verletzung eigener Rechte darlegungs- und beweispflichtig ist. Ihr war daher bereits durch das Bestreiten der Aktivlegitimation in der Klageerwiderung hinrei-

chend Veranlassung gegeben, diesbezüglich in einer § 138 ZPO entsprechenden Weise nachvollziehbar, konkret und detailliert vorzutragen. Das einfache Bestreiten der Aktivlegitimation durch die Beklagte ist prozessual zulässig. Einer Privatperson sind, anders als einem gewerblichen Wettbewerber, nähere Nachforschungen nach etwaig anderen Rechtsträgern als Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten (vgl. AG Düsseldorf, Urt. v. 23.09.2014, Az.: 57 C 425/14). Das Amtsgericht Düsseldorf (a.a.O.) führt insoweit überzeugend aus:

„... Es darf nicht sein, dass ein massenhaft automatisiertes Bearbeiten von Rechtsstreitigkeiten ohne Eingehen auf konkrete rechtliche Hinweise des Gerichts von der Rechtsprechung dadurch gefördert wird, dass es der Klägerseite als professionellem Marktteilnehmer erspart bleibt, auf den Einzelfall bezogene den Anspruch begründende Urkunden vorlegen zu müssen. Die allgemeinen zivilprozessualen Grundsätze gebieten es daher in Filesharing-Fällen, dass schon im Fall des einfachen Bestreitens seitens der Klägerseite die vollständige Rechtekette hinsichtlich des ausschließlichen Nutzungsrechts darzulegen und zu beweisen ist. ...“

An der erforderlichen Darlegung einer Rechtekette fehlt es. Die Klägerin bezog sich bezüglich ihrer Aktivlegitimation trotz des Bestreitens des Beklagten lediglich auf den Auszug eines „distribution agreements“ zwischen der Arsenal Pictures Distribution LLC als Licensor und ihr als Distributor. Die Klägerin trug dagegen nicht vor, wer allein oder mit anderen im urheberrechtlichen Sinne Schöpfer Filmwerks ist und über welche Lizenzierungen die Arsenal Pictures Distribution die Berechtigung erworben haben soll, ihrerseits die Verwertungsrechte auf die Klägerin zu übertragen.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann auch der copyright-Vermerk auf dem DVD-Cover (Anlage K6) nicht für die ausschließliche Rechteinhaberschaft der Klägerin streiten.

ii.

Die Klägerin hat den der Beklagten zur Last gelegten Urheberrechtsverstoß nicht bewiesen. Nach dem Sachvortrag der Beklagten waren auch deren Ehemann als auch der volljährige Sohn grundsätzlich berechtigt, den Internetanschluss ungehindert zu nutzen. Dies entspricht aller Lebenswahrscheinlichkeit. Die Nutzung der Internetdienste ist heute im privaten Bereich selbstverständlich und auf Grund der Erfordernisse des modernen Arbeits- bzw. Schulalltags in der Regel zwingend notwendig. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung besteht daher ein Anschein, dass in einem Mehrpersonenhaushalt jeder Mitbewohner das Internet selbständig nutzen darf, ohne dass der Anschlussinhaber Art und Umfang der Nutzung bewusst kontrolliert (vgl. OLG Hamm, B.v. 27.10.2011, Az.: I-22W 82/11; AG Bielefeld, Urt. v. 06.03.2014, Az.: 42 C 368/13 m.w.N.). Eine ab-

weichende Handhabung ist dem erkennenden Gericht weder aus dienstlicher Befassung noch aus dem privaten Umfeld bekannt. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verbleibt es folglich in den Fällen der vorliegenden Art bei der vollen Darlegungs- und Beweislast der Klägerin. Diese trägt mithin die Beweislast dafür, dass vorliegend weder der Ehemann noch der volljährige Sohn zur angeblichen Tatzeit die Möglichkeit hatten, auf den Internetanschluss zuzugreifen. Entsprechenden Beweis bot die Klägerin nicht an.

Die Rechtsansichten der Klägerin zum Umfang der sekundären Darlegungslast gehen fehl. Die Klägerin meint, die „BearShare“-Entscheidung des Bundesgerichtshofes dahin interpretieren zu können, dass der Anschlussinhaber nach der Entkräftung des gegen ihn gerichteten Anscheins im Rahmen einer sekundären Darlegungslast weiter konkret und detailliert insbesondere bezüglich angestellter Nachforschungen vortragen muss. Ergebe sich bei Bestreiten des Anschlussinhabers im Ergebnis der Beweisaufnahme, dass auch die Mitnutzer die Tatbegehung bestreiten, zeichne sich ein widersprüchliches Bild, welches zu Lasten des Anschlussinhabers gehe. Diese Einschätzung verkennt die zivilprozessualen Grundsätze zur Darlegungslast gemäß § 138 ZPO. Danach darf den Parteien nur zumutbarer Vortrag abverlangt werden. Insbesondere ist der Anschlussinhaber zur eigenen Entlastung gerade nicht gezwungen, der Klägerin aus dem Kreis der Familienmitglieder ins Blaue hinein einen wahrscheinlichen Täter zu benennen.

Dem beklagten Anschlussinhaber bleibt dagegen zumutbar, weitere Anschlussnutzer namhaft zu machen, diese bezüglich des Tatvorwurfes konkret zu befragen und diesbezüglich vorzutragen. Diesen Anforderungen hat die Beklagte genügt.

II. Bei der gegebenen Sachlage haftet die Beklagte auch nicht als Störer. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte mit etwaigen über das Internet begangenen Urheberrechtsverstößen hat rechnen müssen, liegen nicht vor.

III. Schließlich wären die geltend gemachten Ansprüche nicht mehr durchsetzbar. Sie sind verjährt.

Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten sowie der Schadensersatzanspruch verjähren gemäß § 102 Satz 1 UrhG i.V.m. § 194 ff BGB in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Die dem Bereicherungsrecht entlehnte Verjährungsfrist von zehn Jahren (§ 852 BGB) ist auf Fallgestaltungen der vorliegenden Art in ständiger Rechtsprechung des erkennenden und zahlreicher weiterer Gerichte nicht anwendbar.

Demnach verjährt die Ansprüche mit Ablauf des 31.12.2013. Grundsätzlich kommt die Hem-

mung des Laufes der Verjährungsfrist durch den am 30.12.2013 bei dem Mahngericht eingegangenen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides in Betracht. Eine solche Hemmung ist vorliegend jedoch nicht eingetreten, weil die geltend gemachten Einzelansprüche in dem Mahnbescheid nicht hinreichend bezeichnet sind. Für eine hinreichende Individualisierung des Anspruchs im Mahnbescheid ist erforderlich, dass dieser einerseits Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein kann und andererseits dem Schuldner die Beurteilung erlaubt, ob er sich hiergegen zur Wehr setzen will. Art und Umfang der erforderlichen Angaben hängen im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis ab. Zwar verlangt § 690 Abs.1 Nr. 3 ZPO lediglich eine knappe Kennzeichnung des geltend gemachten Anspruchs sowie der verlangten Leistung und kann zur Individualisierung der Forderung auf eine Rechnung oder sonstige Urkunde - hier das Abmahnschreiben vom 09.08.2010 - Bezug genommen werden, wenn diese dem Antragsgegner vorprozessual zugegangen ist (vgl. AG Koblenz, Urt. v. 27.03.2015, Az.: 411 C 2121/14 m.w.N. ; AG Nürtingen, Urt. v. 06.02.2015, Az.: 17 C 1378/14). Vorliegend jedoch sind die in dem Mahnbescheid bezeichneten Ansprüche Einzelforderungen von € 555,60 als „Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar gem. Abmahnung ...“ und € 400,00 als „Schadensersatz aus Lizenzanalogie gem. Abmahnung vom 09.08.2010, Az.: ...“ überhaupt nicht Gegenstand des Abmahnschreibens. Das Abmahnschreiben enthält als individuell auf die Beklagte bezogene Information lediglich die Angaben bezüglich des behaupteten Downloads. Im Übrigen erschöpft es sich in pauschalen Rechtsausführungen und dem Vorschlag, zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung „pauschal € 850,00“ zu zahlen. Diese Angaben genügen dem Erfordernis der hinreichenden Individualisierung gerade nicht, weil beide Ansprüche in dem Abmahnschreiben nicht einmal bezeichnet sind (vgl. eingehend zum Ganzen: AG Koblenz a.a.O.).

IV. Mit diesem Ergebnis kann dahinstehen, ob die von der Hilfsperson der Klägerin, der Fa. Guardaley Ltd., im Jahre 2010 eingesetzte Software eine vom Internetanschluss des Beklagten ausgehende Urheberrechtsverletzung überhaupt plausibel belegen kann. Immerhin haben das OLG Köln (Beschluss vom 20.01.2012, Az.: 6 W 242/11) und im Anschluss weitere Gerichte insoweit festgestellt, dass die genannte Software „Observer“ jedenfalls zur damaligen Zeit ungeeignet war, Urheberrechtsverletzungen zuverlässig zu ermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rostock
Neuer Markt 3
18055 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Weingartz
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 08.09.2015

Protz, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle